

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint

wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donnerst-  
tag und Sonnabend. In-  
scriptionspreis: die Klein-  
zeile 10 Pf.

Abonnement

vierteljährl. 1 M. 20 Pf.  
(incl. Bringerlohn) in der  
Expedition, bei unsern Bo-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

31. Jahrgang.

N. 9.

Sonnabend, den 19. Januar

1884.

### Bekanntmachung,

#### die Ein- und Durchfuhr von Vieh und thierischen Theilen aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Da es neueren Vorkommnissen zufolge den Anschein gewinnt, als ob inner-  
halb der betheiligten Kreise die in Betreff der Einfuhrung von Zug- und Zucht-  
vieh aus Böhmen nach Sachsen und in Betreff der dazu erforderlichen Vieh-  
pässe bestehenden Vorschriften in Vergessenheit gerathen sind, dies nach Umstän-  
den für die Vieheinfuhrer aber von sehr empfindlichen Folgen sein kann,  
da mangelhafte Befolgung derselben und Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der  
Viehpässe die beabsichtigte Einfuhrung des betreffenden Zug- und Zuchtviehes  
behindern, so nimmt die königliche Amtshauptmannschaft unter Hinweis auf  
die Bekanntmachung vom 23. November 1882 — No. 140 des Amts- und An-  
zeigeblasses für Eibenstock — Veranlassung, die Interessenten nochmals aus-  
drücklich darauf aufmerksam zu machen, daß in diesen Viehpässen unter Ver-  
glaubigung der, der ausstellenden Behörde (Polizeibehörde des böhmischen Ab-  
triebsortes) nächsten vorgeordneten politischen Behörde bescheinigt sein muß, daß

- 1) die Einfuhrstücke aus Böhmen stammen, d. h., daß der Abtrieb der-  
selben von einem zum Königreiche Böhmen gehörigen Orte aus erfolgt,
- 2) die betreffenden Viehstücke mindestens 30 Tage am Abtriebsorte  
gestanden haben,
- 3) dieselben zur Zeit des Abtriebes gesund gewesen sind,
- 4) daß am Abtriebsorte und in einem Umkreise von 35 Kilometern um  
denselben herum die Kinderpest nicht herrscht; endlich müssen diese  
Viehpässe
- 5) eine genaue Bezeichnung der einzelnen Einfuhrstücke nach Art, Race,  
(Böhmische Landrace) Geschlecht und Farbe enthalten.

Schwarzenberg, am 15. Januar 1884.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Fhr. v. Wirsing.

B.

### Bekanntmachung.

Die gemischten ständigen Ausschüsse sind für das Jahr 1884 wie folgt  
zusammengesetzt:

#### In den Sparcassenausschuss:

Der unterzeichnete Rathsvorstand, Vor-  
sitzender,  
Herr Stadtrath Dörffel, als Stellvert.,  
„ Rentamtmann Wettengel,  
„ Kaufmann D. Georgi,  
„ „ E. G. Dörffel,  
„ „ Th. Härtel,  
„ „ Emil Schubart,  
„ „ E. J. Dörffel.

#### In den Abschätzungsausschuss für Gemeindeabgaben:

Der unterzeichnete Rathsvorstand, Vor-  
sitzender,  
Herr Stadtrath Hannebohn, als 2.  
Rathsmitglied,  
„ Stadtrath Dörffel, als Stell-  
vertreter,  
„ E. Unger, als Stellvertreter,  
„ Destillateur Albrecht Gnüchtel,  
„ Handelsmann H. Näber,  
„ Braumeister M. Helbig,  
„ Fuhrwerksbesitzer A. Reichsner,  
„ Kaufmann Th. Härtel,  
„ Rentant Helbig,  
„ Kaufmann Ludwig Gläß,  
„ „ Oscar Georgi,  
„ „ Louis Kühn,  
„ Schieferbedermeister Conrad.

#### In den Armenauschuss:

Der unterzeichnete Rathsvorstand, Vor-  
sitzender,  
Herr Stadtrath E. Unger, dess. Stellvtr.,  
„ Destillateur Albrecht Gnüchtel,  
„ Schieferbedermeister Conrad,  
„ Uhrmacher Lorenz.

Eibenstock, den 17. Januar 1884.

Der Stadtrath.

Böcher.

B.

### Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. December 1883, das  
Meldeobligat vom 8. November 1883 betreffend, wird dasselbe nochmals hier-  
durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhand-  
lungen gegen dasselbe unnachlässig werden geahndet werden.

Eibenstock, den 14. Januar 1884.

#### Der Stadtrath.

Böcher.

#### Regulativ,

#### die polizeiliche An- und Abmeldung der Einwohner und Fremden in der Stadt Eibenstock betreffend.

##### A. Die Einwohner betreffend.

§ 1.

Jede in Eibenstock anziehende Person ist, soweit in § 2 nicht etwas Ande-  
res bestimmt wird, verpflichtet, ihren Aufenthalt beziehentlich ihre Wohnung beim  
Stadtrathe anzuzeigen und sich hierbei über ihre Reichs- oder Staatsangehörig-  
keit, beziehentlich das Militärverhältniß, sowie über ihr Verhalten am letzten  
Aufenthaltsorte durch Vorbringung eines Verhaltscheines in der gesetzlich geord-  
neten Weise auszuweisen.

Diese Anzeige hat innerhalb 3 Tagen, vom Tage der Niederlassung an ge-  
rechnet, mündlich zu erfolgen.

§ 2.

Die in § 1 gedachte Meldepflicht trifft

- a. bei Familien das Familienoberhaupt und erstreckt sich auf die Ehe-  
frau und auf alle leibliche, Stief-, adoptirte oder sonst angenommene  
Kinder, Zieh- oder Pflegekinder und Pensionäre, welche mit dem Fa-  
milienoberhaupte zusammen wohnen,
- b. bei Lehrlingen die Lehrherren oder, wenn sie nicht bei diesen wohnen,  
die betreffenden Quartierwirthe.

§ 3.

Bei Aufenthalts- oder Wohnungs-Veränderungen sind die in § 1 und 2  
gedachten Meldepflichtigen gehalten, Solches beim Stadtrathe anzuzeigen.

Insondere ist bezüglich derjenigen Kinder hiesiger Einwohner, die von  
hier wegziehen, um auswärts in ein zeitweiliges oder bleibendes Verhältniß zu  
treten, z. B. wenn sie sich auf auswärtige Lehranstalten, in Condition beziehent-  
lich zum Militär, in die Lehre, in Dienst, auf die Wandererschaft u. s. w. begeben  
oder verheirathen, beziehentlich wenn sie hierher und in das elterliche Haus zu-  
rückkehren, ohne inzwischen eine eigene selbstständige Lebensstellung erlangt zu ha-  
ben, Solches vom Familienoberhaupte beim Stadtrathe anzuzeigen.

Diese Anzeigen haben binnen einer Frist von 3 Tagen nach der eingetrete-  
nen Veränderung beziehentlich Rückkehr mündlich zu geschehen.

§ 4.

Ueber jede erfolgte Wohnungsanmeldung wird ein Meldeschein gegen eine  
Gebühr von 25 Pfennigen ausgestellt.

Der einem Familienoberhaupte nach § 2 unter a. ausgesetzte Meldeschein  
erstreckt sich jedoch nicht auf Familienglieder, welche bereits eine selbstständige  
Lebensstellung durch Verheirathung oder Ergreifung eines Berufes erlangt haben.

Für Almosenpercipienten und Zieh- oder Pflegekinder werden Meldescheine  
unentgeltlich ausgestellt.

§ 5.

Die in § 4 gedachten Meldescheine sind von den zur Lösung derselben ver-  
pflichteten Personen binnen 24 Stunden nach ihrem Empfange an den Haus-  
besitzer oder dessen Stellvertreter abzugeben, von diesem bis zum Auszuge aus  
seinem Hause aufzubewahren und auf Verlangen dem revidirenden Raths- oder  
Polizeibeamten vorzuzeigen.

§ 6.

Für die pünktliche Wohnungs-An- und Abmeldung der zur Anzeige ver-  
pflichteten Miether, Astermiether u. s. w. sind die Hausbesitzer und Vermiether  
mit verantwortlich.

Können Letztere den Nachweis über erfolgte Wohnungs-An- oder Abmel-  
dung ihrer Abmiether u. s. w. nicht fristgemäß erhalten, so genügen sie der ihnen  
obliegenden Verpflichtung, wenn sie binnen 8 Tagen nach Ablauf der 3 tägigen  
Meldefrist beim Stadtrathe mündliche oder schriftliche Anzeige erstatten.

§ 7.

Jede bloße Wohnungsabmeldung, mit der keine neue Anmeldung verbunden  
ist, erfolgt gebührenfrei.

##### B. Die Fremden betreffend.

§ 8.

Als Fremde in Eibenstock sind alle Diejenigen zu betrachten, die hier sich  
zwar aufhalten, aber nicht wesentlich wohnen, mit Ausnahme der Personen, welche  
hier mit Wohnhäusern angefaßen sind oder ein stehendes, polizeilich angemelde-  
tes Absteigequartier haben oder ein beim Rathe angemeldetes Gewerbe betreiben.

§ 9.

Die Inhaber von Gasthöfen und mit Herbergsberechtigung versehenen Eta-  
blishments haben nach einem vom Stadtrathe bestimmten Schema Fremdenbücher  
zu führen, welche vor Benutzung dem Rathe zum Foliren und Abstempeln vor-  
zulegen und in welche alle einkehrenden und übernachtenden Fremden ordentlich  
einzutragen sind.